
Geschäftsordnung **der** **Schachjugend Rheinland - Pfalz** (verabschiedet am 14. Oktober 2017 in Alzey)

§ 1 Inhalt

- 1.1 Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Jugendordnung der Schachjugend Rheinland - Pfalz (SJRP). Sie beinhaltet die Richtlinien für eine geregelte Arbeit der SJRP und ihrer Organe.

§ 2 Führungsgremien

- 2.1 Oberstes Organ der SJRP ist die Jugendversammlung (JV).
Die Tätigkeiten und Aufgaben der JV sind in der Jugendordnung festgelegt.
Dies gilt auch für das zweite Führungsgremium, den Vorstand.

§ 3 Aufgabenbereiche

3.1 1.Vorsitzender

Der 1.Vorsitzende vertritt die Schachjugend Rheinland - Pfalz nach außen hin, insbesondere im Geschäftsführenden Präsidium des Schachbundes Rheinland - Pfalz e.V. sowie in dessen Mitgliederversammlung.

Der 1.Vorsitzende ist der Vertreter der Schachjugend Rheinland - Pfalz bei der Jugendversammlung der Deutschen Schachjugend (DSJ).

Der 1.Vorsitzende ergreift Initiativen hinsichtlich der Vorhaben der SJRP und koordiniert die Tätigkeiten der Mitarbeiter.

Der 1.Vorsitzende kann Stellvertreter benennen, wenn der 2. Vorsitzende verhindert ist.

3.2 2.Vorsitzender

Der 2.Vorsitzende nimmt die Aufgaben des 1.Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.

Der 2. Vorsitzende ist der Ansprechpartner für den Landessportbund.

Der 2.Vorsitzende übernimmt innerhalb des Vorstandes Sonderaufgaben, dazu gehören unter anderem auch Internetfragen.

3.3 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung und Wahrnehmung der finanziellen Belange der SJRP verantwortlich. Die Beachtung des Haushaltsplanes ist dabei ebenso notwendig wie die Bestimmungen der Finanzordnung.

Der Kassenwart ist zuständig für die Erstellung des Haushaltsplanes und dem dazugehörigen Kassenabschluss, die am Ende des Geschäftsjahres dem SBRP - Schatzmeister und den Kassenprüfern vorgelegt werden müssen.

3.4 **Spieleiter**

Der Spieleiter regelt den Jugendspielbetrieb auf Rheinland Pfalz - Ebene mit Ausnahme der Schulschachwettbewerbe. Die Beachtung der Jugendspielordnung hat dabei oberste Priorität. Der Spieleiter ist nach § 36 der SBRP - Satzung Mitglied der Landesspielkommission.

3.5 **Referent für Spitzensport**

Der Referent für Spitzensport ist zuständig für die Meldungen der rheinland-pfälzischen Jugendlichen, Mannschaften und Betreuer, die an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen. Dazu gehören folgende Veranstaltungen:

- Deutsche Jugend - Einzelmeisterschaften
- Deutsche Vereins - Mannschaftsmeisterschaften
- Deutsche Länder - Mannschaftsmeisterschaften

Der Referent für Spitzensport ist ferner zuständig für die Meldungen der rheinland-pfälzischen Jugendlichen zur Talentsichtung und Kaderschulung der DSJ bzw. des DSB.

Der Referent für Spitzensport organisiert zusammen mit den Landesverbänden Thüringen, Saarland und Hessen die Qualifikationsspiele zur DVM.

Der Referent für Spitzensport ist Vorsitzender des Ausschusses für Leistungssport. (siehe § 3.9 GO)

Der Referent für Spitzensport ist nach § 37 der SBRP - Satzung Mitglied in der Kommission für Aus - und Fortbildung.

3.6 **Referent für Kaderschulungen**

Der Referent für Kaderschulungen ist zuständig für die Organisation und Durchführung sämtlicher Kaderschulungen auf Landesebene.

Zusammen mit dem Schatzmeister überprüft er ferner die Abrechnung der Kaderschulungen.

3.7 **Referent für Schulschach**

Der Schulschachreferent ist insbesondere zuständig für die Schulschachwettbewerbe gemäß der Jugendspielordnung.

Der Schulschachreferent vertritt die Schachjugend Rheinland - Pfalz bei Schulschachfragen gegenüber der Deutschen Schachjugend.

Der Schulschachreferent meldet an die DSJ die rheinland-pfälzischen Teilnehmer für die Deutschen Schulschachwettbewerbe.

Der Schulschachreferent pflegt die Kontakte mit den zuständigen Institutionen der Landesregierung.

3.8 **Pressereferent und Schriftführer**

Der Pressereferent und Schriftführer betreibt in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit, dabei bemüht er sich insbesondere um gute Kontakte zu den Medien.

Der Pressereferent und Schriftführer sorgt durch regelmäßige Veröffentlichungen in der ROCHADE und anderen Fachorganen für eine umfassende Informationsverbreitung.

Bei allen Sitzungen des Vorstandes fungiert er als Protokollführer.

3.9 **Landesjugendsprecher**

Der Landesjugendsprecher vertritt im Vorstand die Interessen der Jugendlichen, er ist gleichzeitig der Ansprechpartner für den Jugendsprecher der Deutschen Schachjugend.

3.10 **Ausschuss für Leistungssport**

Der Ausschuss für Leistungssport ist zuständig für die Spitzensportförderung in Rheinland - Pfalz. Zu seinem Aufgabenbereich gehören die Nominierung der Landeskader sowie die Vergabe von Freiplätzen für die Jugend - Einzelmeisterschaften.

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- Referent für Spitzensport (Vorsitzender des Ausschusses)
- Referent für Kaderschulung
- Spielleiter
- Landeskadertrainer
- Landesjugendsprecher
- jeweils 1 Vertreter der Regionalverbände

§ 4 Sitzungsordnung

4.1 Geltungsbereich

Die Sitzungsordnung gilt für die Jugendversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes.

4.2 Form und Dauer

4.2.1 Sitzungen des Vorstandes, bei denen Entscheidungen zu treffen sind, die die wesentlichen Interessen der Schachjugend Rheinland - Pfalz berühren, sollen möglichst nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

4.2.2 Bei beschlussfassenden Tagungen soll die Tagungszeit von 8 Stunden nicht überschritten werden.

4.3 Der Versammlungsleiter

Die Leitung der unter § 4.1 aufgeführten Geltungsbereiche obliegt dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, mit Ausnahme der Wahl des 1.Vorsitzenden, die vom Wahlleiter durchgeführt wird.

4.4 Eröffnung und Tagesordnung

4.4.1 Der Versammlungsleiter eröffnet eine Sitzung mit:

- der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- der Beschlussfähigkeit
- der Feststellung der Stimmzahl
- der Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung
- der Beratung in der Reihenfolge der Tagungsordnung

4.4.2 Die Reihenfolge der Tagungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

4.5 Redeordnung

4.5.1 Eine Wortmeldung muss vorher beim Versammlungsleiter beantragt werden.

4.5.2 Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.

4.5.3 Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint.

4.5.4 Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als 2 Minuten dauern.

4.5.5 Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt.

4.5.6 Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet der Redner diese Höchstgrenze, so kann der Versammlungsleiter nach einmaliger Ermahnung ihm das Wort entziehen.

- 4.5.7 Wird einem Redner das Wort entzogen, kann er zum gleichen Thema nicht noch einmal gehört werden.
- 4.5.8 Der Versammlungsleiter darf Redner, die vom Verhandlungspunkt abschweifen, zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.
- 4.5.9 Bei grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter für die betreffende Person einen Ausschluss bewirken. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Sitzung vorzeitig beendet werden.

4.6 **Behandlung von Anträgen**

- 4.6.1 Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung umformuliert bzw. geändert werden, ohne dass sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden müssen.
- 4.6.2 Bei mehreren Anträgen über den gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.
- 4.6.3 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können durch Mehrheitsbeschluss als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Für die Zulassung benötigt der Antragsteller eine 2/3 Mehrheit. (siehe hierzu auch § 9 der Jugendordnung)

4.7 **Abstimmungsregeln**

- 4.7.1 Grundsätzlich wird, vorbehaltlich der in der Jugendordnung vorgesehenen Fällen, bei Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- 4.7.2 Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein- Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt.
- 4.7.3 Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt.
Falls eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit) erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein- Stimmen.
- 4.7.4 Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
- 4.7.5 Bei Gleichheit der abgegebenen Ja - und Nein -Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.7.6 Über einen durch Abstimmung bereits erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung nur in Ausnahmefällen nochmals abgestimmt werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Beschluss mit der Jugendordnung, der Satzung des Schachbundes Rheinland - Pfalz oder einer anderen zwingenden Rechtsvorschrift unvereinbar ist. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter, auf Antrag muss er seine Entscheidung schriftlich begründen.

4.8 **Wahlen**

- 4.8.1 Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden.
- 4.8.2 Vor der Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Versammlungsleitung bis zum Abschluss des Wahlvorganges übernimmt.
Danach wird die Versammlung vom neu gewählten 1.Vorsitzenden weitergeleitet.

§ 5 Arbeitsrichtlinien

- 5.1 Sämtliche Mitarbeiter der Schachjugend Rheinland - Pfalz sind gehalten, die anfallenden Arbeiten zügig zu erledigen.
- 5.2 Ausscheidende Schachjugend-Mitarbeiter haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden.